

S a t z u n g

über die Ehrung von Ratsmitgliedern oder sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen der Gemeinde Hohenhameln

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. Juni 1982 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 229/82), hat der Rat der Gemeinde Hohenhameln in seiner Sitzung am 17.05.1984 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ausscheidenden Rats-/Ortsratsmitgliedern oder sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen wird als äußeres Zeichen der Anerkennung

- a) - für 5jährige zusammenhängende ehrenamtliche Tätigkeit eine Ehrengabe im Wert von ca. 25,-- DM, 12,78
- b) - für 10jährige zusammenhängende ehrenamtliche Tätigkeit eine Ehrengabe im Wert von ca. 50,-- DM, 25,56
- c) - für 15jährige zusammenhängende ehrenamtliche Tätigkeit eine Ehrengabe im Wert von ca. 100,-- DM und 51,13
- d) - für 20jährige und länger zusammenhängende ehrenamtliche Tätigkeit eine Ehrengabe im Wert von ca. 200,-- DM 102,26

überreicht.

Zeiten vor dem am 1. März 1974 erfolgten gemeindlichen Zusammenschluß aufgrund des Gesetzes über die kommunale Neugliederung im Raum Hildesheim/Alfeld werden angerechnet, soweit nicht aufgrund bestandener ortsrechtlicher Regelungen der zusammengeschlossenen Gemeinden schon eine Ehrung stattgefunden hat.

§ 2

Auf die Verleihung der Ehrengabe besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Die Ehrengabe wird durch den Ratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter überreicht. Hierüber ist eine vom Ratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Gemeindedirektor unterzeichnete Besitzurkunde auszufertigen.

§ 4

Die Ehrengabe geht in das Eigentum des Empfängers über. Eine Rückgabepflicht seiner Hinterbliebenen besteht nicht.

- 2 -

§ 5

Der Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitgliederzahl die Verleihung der Ehrengabe widerrufen, wenn der Inhaber wegen einer ehrenrührigen Handlung rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist. Dieser Widerruf ist verbunden mit der Verpflichtung, die Ehrengabe und die Besitzurkunde an die Gemeinde Hohenhameln zurückzugeben.

§ 6

Zweifelsfälle nach § 1 der Satzung entscheidet der Verwaltungsausschuß.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorangegangenen Bestimmungen über die Verleihung von Ehrengaben außer Kraft.

Hohenhameln, den 17. 05. 1984

GEMEINDE HOHENHAMELN

Apel

Bürgermeister



Kroner

Gemeindedirektor